



## Amtliche Bekanntmachung

---

**Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung Nr. 2/2022  
zur Aufhebung der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung vom 12. Januar 2022  
über die Anordnung der Aufstallung von Geflügel und anderen gehaltenen Vögeln und  
das Verbot von Ausstellungen von Geflügel, Tauben und anderen in Gefangenschaft  
gehaltenen Vögeln zur Vermeidung der Einschleppung der Geflügelpest (Aviäre  
Influenza)**

**vom 8. April 2022**

Die tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung vom 12. Januar 2022 über die Anordnung der Aufstallung von Geflügel und anderen gehaltenen Vögeln und das Verbot von Ausstellungen von Geflügel, Tauben und anderen in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln zur Vermeidung der Einschleppung der Geflügelpest (Aviäre Influenza) wird hiermit kreisweit aufgehoben.

### **Begründung**

Nach einer erneut durchgeführten Risikobewertung unter Beachtung aller Umstände wird von einer weiteren Pflicht zur Aufstallung im Kreis Stormarn abgesehen. Hervorzuheben ist die Tatsache, dass kreisweit seit längerem keine mit der Geflügelpest infizierten Wildvögel mehr gefunden wurden und auch im gesamten Land Schleswig-Holstein die Zahl der positiv auf das Geflügelpestvirus untersuchten Wildvögel stark zurückgegangen ist. Zudem muss der art- und verhaltensgerechten Unterbringung von Hausgeflügel Rechnung getragen werden.

Nach Eindruck des Veterinäramtes Stormarn hat die überwiegende Mehrheit der Geflügelhalterinnen und Geflügelhalter im Kreisgebiet ein gutes Bewusstsein für Biosicherheit und die aktuell herrschende Gefährdungslage durch die Geflügelpest.

Auch wenn das Friedrich-Löffler Institute (FLI) den Eintrag der Geflügelpest in Hausgeflügelbestände deutschlandweit weiterhin mit einem erhöhten Risiko einschätzt, ist die Aufhebung der Stallpflicht im Kreis Stormarn insgesamt vertretbar.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch beim Landrat des Kreises Stormarn, Mommsenstr. 13 in 23843 Bad Oldesloe erhoben werden.

### **Hinweise**

#### **Allgemeinverfügung zur Biosicherheit**

Die Allgemeinverfügung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung zur Festlegung von vorbeugenden Biosicherheitsmaßnahmen in Geflügelhaltungen vom 23. November 2021 ist weiterhin in Kraft. Demnach ist die Aufnahme

von in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln über Geflügelmärkte, Geflügelbörsen oder mobile Geflügelhändler weiterhin verboten.

**Inkrafttreten**

Die Aufhebung tritt am Tage nach Veröffentlichung dieser Allgemeinverfügung in Kraft.

Bad Oldesloe, den 8. April 2022

**KREIS STORMARN**  
**Der Landrat**  
**Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung**

Im Auftrag



Brinker  
Fachdienstleiter